

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

Neu: Märkle/Alber/Wagner, **Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022**

(8.2.) Vorstände: Bestellung und Abberufung

Ordentliche Bestellung

Ausgeschlossen von der Bestellung sind geschäftsunfähige Personen, da sie weder zur Vertretung des Vereins (§ 26 Abs 2 BGB) noch zur Geschäftsführung (§ 27 Abs 3 BGB) die rechtliche Fähigkeit besitzen. Die Bestellung eines minderjährigen oder anderen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Vorstands oder Vorstandsmitglieds ist mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig. Schließt die Satzung die Bestellung eines Ausländers zum Vorstand nicht aus, so ist diese Eigenschaft kein Hindernis, selbst wenn der Ausländer keinen Wohnsitz im Inland hat. Durch die Vereinssatzung können weitere subjektive Bestellungserfordernisse vorgeschrieben werden, z.B. daß zum Vorstand nur Vereinsmitglieder oder nur Personen einer bestimmten Berufsstellung zu bestellen sind. Ohne Satzungsbestimmung bestehen solche Erfordernisse nicht; es ist vor allem keine Mitgliedschaft im Verein zur Bestellung als Vorstand erforderlich.

Beschluß

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, § 27 Abs. 1 BGB. Diese Bestimmung ist über § 40 BGB abdingbar. Demnach kann die Vorstandsbestellung nicht nur wie üblich durch Wahl, d.h. durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Dies ist auch durch Kooptation (Selbstergänzung) oder bspw. durch ein anderes Gremium des Vereins oder durch Dritte möglich, wenn die Satzung dies vorsieht. Die Bestellung von Personen zum Vorstand ohne satzungsgemäße Grundlage hat keine Wirkung. Selbst wenn eine solche Bestellung erfolgt, gehört der Bestellte weder dem Vorstand noch einem erweiterten Vorstand an. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Nachfolge eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch eine Gruppe mehrerer Mitglieder erfolgen soll.

Annahme

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Berufenen, d. h. der Annahme. In der Regel wird der Gewählte nach der Wahl gefragt, ob er das Amt annehme und das Protokoll hält dessen Antwort fest. Bei Ablehnung der Wahl ist nicht etwa automatisch der Stimmennächste gewählt; dies nur dann, wenn eine entsprechende Satzungsbestimmung dies so vorsieht.

Die Bestellung der bei der Wahl nicht anwesenden Personen kann dennoch erfolgen, indem dessen Zustimmung entweder im Vorneinein vorliegt oder nachgeholt wird. Nähere Satzungsbestimmungen sind empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann konkludent

erfolgen, etwa durch stillschweigende Arbeitsaufnahme oder durch Eintragung in das Vereinsregister.

Sie ist allerdings bedingungsfeindlich. Erfolgt bspw. die Wahl auf vier Jahre und der Betroffene erklärt, das Amt nur auf zwei Jahre anzunehmen, dann ist das Amt damit eben nicht angenommen. Die entsprechende Erklärung, nach zwei Jahren zurückzutreten, ist rechtlich unverbindlich.

Vorschlag Dritter

Die Organbestellung durch Dritte wird dann unzulässig, wenn die Würdigung des Gesamtcharakters eines Vereins ergibt, daß dem Verein als Personenverband gar keine eigene Bedeutung mehr zukommt, er sich vielmehr nur noch als eine Sonderverwaltung des Dritten darstellt, welcher berechtigt ist, die Organe zu bestellen. Dies ist dann der Fall, wenn der Verein Sonderzwecken des Bestellungsberechtigten dient und der Einfluß der Mitgliederversammlung praktisch ausgeschaltet ist. Für diese Zwecke ist aber das Vereinsrecht wegen der geringen Sicherung der Gläubiger und wegen der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Herrschaft der Mitglieder nicht geeignet. Auch im Hinblick auf die Rechte der Vereinsmitglieder auf körperschaftliche Mitbestimmung ist eine solche Gestaltung nicht akzeptabel. Es liegt daher eine mißbräuchliche Verwendung des Vereinsrechts vor. Entscheidend ist, daß der Mitgliederversammlung wirksame Kontrollrechte (inklusive der Abberufungsmöglichkeit und Möglichkeit der völligen Beseitigung des Dritteinflusses durch Satzungsänderung) verbleiben.

Oft sehen Satzungsklauseln die Bestellung auf Vorschlag von Dritten vor. Möglich ist bspw. die Satzungsbestimmung, daß der 1. Vorsitzende (Vorstand) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Dritten zu berufen ist. So ausformuliert handelt es sich um ein bindendes Vorschlagsrecht, das die Mitgliederversammlung zu befolgen hat, nicht etwa nur um einen unverbindlichen Wahlvorschlag. Dieses Benennungsrecht mit Bindungswirkung ist nicht unumstritten, ist es ja ein Eingriff in die Autonomie des Vereins.

Dieses Sonderrecht eines Dritten muß letztlich auch entziehbar sein. Die Entziehung eines Sonderrechts wie auch seine Einschränkung fordert einen satzungsändernden Beschluß. Die Möglichkeit zum isolierten Sonderrechtsentzug ergibt sich aus dem Abberufungsgrund aus wichtigem Grund gem. § 27 Abs. 2 Halbs. 1 BGB (vgl. auch § 38 Abs. 2 GmbHG, § 84 Abs. 3 AktG). Wäre die Organstellung ein unentziehbares Sonderrecht, würde die nicht über § 40 BGB änderbare Regelung des § 27 Abs. 2 Halbs. 1 BGB systematisch unterlaufen werden können.

Vereinsinterne Vorwirkung

Vielfach wird das bestellte Vorstandsmitglied bereits tätig bevor seine Bestellung im Vereinsregister eingetragen ist. Seine Bestellung entfaltet eine vereinsinterne Wirkung, obwohl er im Vereinsregister einzutragen ist. Diese sog. Vorwirkung eines künftig, d.h. noch vor der Satzungsänderung gewählten und damit erweiterten Vorstands ist dennoch gültig.

Jederzeitiger Widerruf möglich

Sagt die Satzung hierzu nichts aus, so ist der Widerruf jederzeit möglich, § 27 Abs. 2 BGB. Ist der Vorstand nach der Satzung bspw. auf drei Jahre berufen/gewählt, so kann er durch die

Mitgliederversammlung auch schon vor Ablauf dieser Zeit abberufen/abgewählt werden. Auch ein in anderer Weise als durch Wahl bestimmter Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Dies gilt auch dann, wenn er „auf Lebenszeit“ bestellt ist. Satzungsbestimmungen, die das Recht der Abberufung aus wichtigem Grund wesentlich beschränken, sind unwirksam. Die jederzeitige Abberufung kann unbeschadet des Anspruchs auf eine mögliche vertragsmäßige Vergütung erfolgen.

Rechtsprechung

Der BGH hat erst kürzlich (für die Aktiengesellschaft) klargestellt: „Der Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, einem Vorstandsmitglied das Vertrauen zu entziehen, ist nicht schon dann offenbar unsachlich oder willkürlich, wenn sich die Gründe für den Vertrauensentzug als nichtzutreffend erweisen. Der Hauptversammlungsbeschluß, mit dem einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wird, muß nicht begründet werden. Die Anhörung des Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf der Bestellung.“

Sonderfragen

Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, § 27 Abs. 2 BGB. Diese Bestimmung ist nicht abdingbar, da Abs. 2 nicht in der Aufzählung des § 40 BGB enthalten ist. Fraglich ist, ob eine außerhalb des Vereins stehende Person oder Stelle, wenn sie zur Bestellung des Vorstands befugt ist, nicht das Recht haben sollte, eine ungewöhnlich lange Amtszeit vorzusehen. Für eine solche Beschränkung besteht jedenfalls so lange kein Anlaß, wie der Mitgliederversammlung das Recht, die Satzung zu ändern, verbleibt und damit ein ausreichendes Gegengewicht gegen einen möglicherweise zu starken Fremdeinfluß besteht.

Amtshandlungen nach Beendigung der Vorstandstätigkeit

Versäumt der Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes, so kann die Einberufung jedoch noch so lange durch diesen Vorstand erfolgen, solange er noch im Vereinsregister eingetragen ist. Da das Verstreichenlassen der Einladungsfrist eine Verletzung der Pflicht des Vorstandes gegenüber dem Verein darstellt, ist es sogar seine Pflicht, diese Einladung noch vorzunehmen, solange er eingetragen ist.

Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 236 ff.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com